

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 3. August 1956

46. Stück

- 166.** Verordnung: Einführung eines strengeren Befähigungsnachweises für das Gewerbe der Säger.
167. Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zu den Niederlanden.
168. Kundmachung: Aufhebung der Anordnungen über die Lenkung von Warenlieferungen in das Ausland und über die Lenkung von Warenbezügen aus dem Ausland durch den Verfassungsgerichtshof.
169. Kundmachung: Aufhebung des Erlasses über die Mitwirkung der Länder bei der Lenkung von Warenlieferungen in das Ausland und von Warenbezügen aus dem Ausland (Delegierungserlaß) durch den Verfassungsgerichtshof.
170. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß einige Worte des § 11 Abs. 4 und 5 der Rahmenbestimmungen zum Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz gesetzwidrig waren.

166. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. Juli 1956, mit der ein strengerer Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Säger eingeführt wird.

Auf Grund des § 13 b Abs. 7 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. X der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179, wird verordnet:

§ 1. (1) Für den Antritt des gebundenen Gewerbes der Säger (§ 1 a Abs. 1 lit. b Z. 44 der Gewerbeordnung) ist der Nachweis der Befähigung durch Zeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses oder sonstigen Ausbildungsverhältnisses in Sägewerksbetrieben und über eine nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses) geleistete Dienstzeit in Sägewerksbetrieben erforderlich.

(2) Die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses) im Sinne des Abs. 1 ist durch das Lehrzeugnis (den Lehrbrief, das Ausbildungszeugnis) und das Zeugnis über die allenfalls vorgesehene, mit Erfolg abgelegte Lehrlingsprüfung (Ausbildungsabschlußprüfung) nachzuweisen. Statt des Prüfungszeugnisses kann bei Lehrverhältnissen in Gewerbebetrieben eine Bestätigung der zuständigen Fachgruppe, bei Lehr- oder Ausbildungsverhältnissen in der Landwirtschaft zugehörigen Betrieben eine Bestätigung der Landwirtschaftskammer darüber beigebracht werden, daß zur Zeit der Beendigung des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses) eine solche Prüfung nicht vorgesehen war.

(3) Die gesamte Verwendungszeit (Lehr- oder sonstige Ausbildungszeit und Dienstzeit) muß mindestens fünf Jahre betragen und eine Tätigkeit am Rundholzplatz, an Sägewerkshauptmaschinen (in der Sägehalle), bei der Werkzeugbehandlung und am Schnittholzplatz umfassen.

§ 2. Der Befähigungsnachweis kann auch erbracht werden:

1. bei gleichzeitigem Nachweis einer mindestens einjährigen Verwendungszeit in Sägewerksbetrieben gemäß § 1 Abs. 3 durch den Nachweis

- a) des erfolgreichen Besuches der Höheren Abteilungen für Holztechnik an den Technischen und Gewerblichen Bundeslehranstalten (Bundesgewerbeschulen) oder
- b) des erfolgreichen Besuches der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten dreijährigen Fachschule für Sägetechnik in Kuchl;

2. bei gleichzeitigem Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendungszeit in Sägewerksbetrieben gemäß § 1 Abs. 3 durch den Nachweis

- a) des mit den vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossenen forstwirtschaftlichen Studiums an der Hochschule für Bodenkultur,
- b) des erfolgreichen Besuches der Fach- und Meisterschulen für Bau- und Möbeltischler oder der Fachschulen und Bauhandwerkerschulen für Zimmerer an den Bundesfachschulen oder sonstigen Technischen und Gewerblichen Bundeslehranstalten (Bundesgewerbeschulen),
- c) des erfolgreichen Besuches der Höheren Abteilungen für Holzbau an den Technischen und Gewerblichen Bundeslehranstalten (Bundesgewerbeschulen) oder
- d) des erfolgreichen Besuches einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalt der unter lit. b und lit. c angeführten Schularten.

§ 3. Der Befähigungsnachweis für den Antritt des Gewerbes der Säger kann schließlich durch den Nachweis der Befähigung zum Antritt des konzessionierten Zimmermannsgewerbes oder zum Antritt der handwerksmäßigen Gewerbe der Tischler oder Wagner erbracht werden.

§ 4. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1, daß die Dienstzeit nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses zu leisten ist, findet keine Anwendung auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine zehnjährige Verwendungszeit in Sägewerksbetrieben gemäß § 1 Abs. 3 zurückgelegt haben.

Illig

167. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 19. Juli 1956, betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zu den Niederlanden.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht, daß in den Niederlanden der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung einer Marke in Österreich ist demnach, wenn die Marke für ein Unternehmen bestimmt ist, das seinen Sitz in den Niederlanden hat, ein Nachweis, daß die Marke dort registriert ist, nicht zu erbringen.

Illig

168. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Juli 1956 über die Aufhebung der Anordnungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. Dezember 1955 über die Lenkung von Warenlieferungen in das Ausland und vom 11. Jänner 1956 über die Lenkung von Warenbezügen aus dem Ausland durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Juni 1956, Z. V 6, 7/56-10, die Anordnungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. Dezember 1955, Z. 329.416-V/31/55, über die Lenkung von Warenlieferungen in das Ausland („Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 29. Dezember 1955, Nr. 301) und vom 11. Jänner 1956, Z. 180.518-V/31/56, über die Lenkung von Warenbezügen aus dem Ausland („Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 12. Jänner 1956, Nr. 9) zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 30. November 1956 in Kraft.

Illig

169. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Juli 1956 über die Aufhebung des Erlasses des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 19. Jänner 1956, Z. 181.234-V/31/56, über die Mitwirkung der Länder bei der Lenkung von Warenlieferungen in das Ausland und von Warenbezügen aus dem Ausland (Delegierungserlaß) durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Juni 1956, Z. V 9/56-8, den als Verordnung zu wertenden Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 19. Jänner 1956, Z. 181.234-V/31/56, über die Mitwirkung der Länder bei der Lenkung von Warenlieferungen in das Ausland und von Warenbezügen aus dem Ausland (Delegierungserlaß) zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben.

Illig

170. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Juli 1956, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß einige Worte des § 11 Abs. 4 und 5 der Rahmenbestimmungen zum Handelskammer - Altersunterstützungsgesetz gesetzwidrig waren.

Gemäß Art. 139 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Juli 1956, Z. 1, 2, 5, 8, 9/56, V 10/55, V 4, 5, 12, 14, 15/56/12, zu Recht erkannt, daß im § 11 Abs. 4 der Rahmenbestimmungen zum Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz (veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 31. Mai 1955, Nr. 5, und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 14. April 1955, Nr. 86) die Worte: „Über den Einspruch entscheidet der Einspruchsausschuß“ und im Abs. 5 desselben Paragraphen die Worte: „des Einspruchsausschusses“ gesetzwidrig waren.

Illig